

2. Anfrage ARGE-Bau- zum zweiten Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr

Architekturbüro Abraham, Waldstraße 23, 30163 Hannover

OFFENER BRIEF

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr Nordrhein- Westfalen  
- Bauministerkonferenz-  
z. H Herrn Ministerialrat Jost Rübel  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Per Mail an: BMK-Geschaeftsstelle@lv-bund-nrw.de

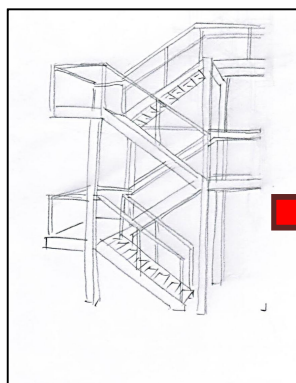
Unser Zeichen: 2014-D22  
Hannover, 09.10.2016

Anfrage zum Thema „Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr“

Sehr geehrter Herr Rübel,

besten Dank für Ihre Antwort auf unsere Anfrage zu „Möglichkeiten der Personenrettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr“ vom 06.06.2016.

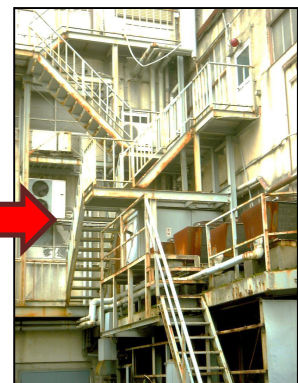
Da der Präzedenzfall TUT – so gesehen eine Grundsatzentscheidung (35 Personen) - nun als Streitfall vor Gericht ausgetragen wird, sehen wir der Entscheidung des Gerichtes gespannt entgegen. Ihre Bestätigung, dass grundsätzlich bei Gebäuden mit Räumen für bis zu 100 Personen die Führung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr zulässig ist“, kann sicherlich zur Klärung beitragen. Zumal da der Präzedenzfall TUT kein Sonderbau ist, die materiellen Anforderungen des Baurechts eingehalten sind und somit kein Ermessensspielraum bestand.



Außentreppe



TUT



Quelle: Angie from Sawara,  
Chiba-Ken Japan, CCBY 2.0

Zu der diskutierten politischen Entscheidung bezüglich einer Herabsetzung von 100 auf 40 Personen in § 2 Abs. 4. Nr. 6 MBO steht leider zu befürchten, dass die erforderliche Spezifizierung des Schutzziels „Ermöglichen“ so eben nicht geklärt wird. Stattdessen ist zu erwarten, dass Feuerwehren/Brandschutzprüfer, obwohl ordnungsrechtlich hierzu nicht beauftragt, sich noch mehr aufgefordert sehen werden, in äußerst bedenklicher Handhabung weitergehende Anforderungen zu stellen.

## 2. Anfrage ARGE-Bau- zum zweiten Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr

---

In unserer ersten Anfrage vom 21.02.2016 bezogen wir uns auf den Fall TUT und hinterfragten die Sinnhaftigkeit der Anforderungen anhand mehrerer Betrachtungsebenen, um auf zum Teil widersinnige und fehlerhafte Auslegungen hinzuweisen.

Eben weil es sich nicht um einen Einzelfall, sondern um die aktuell gängige Praxis und um ein strukturelles, länderübergreifendes Problem handelt, wollen wir mit dieser zweiten Anfrage zu einer breiter angelegten Diskussion Argumente für vergleichbare Fälle beisteuern und so zu einer generellen Lösungsfindung beitragen.

Ziel dieses offenen Briefes:

Eben weil von der MBO eine Wirkung wie von einem Rahmengesetz ausgeht, in die sich die einzelnen Länder einzufügen haben, und weil eine länderspezifische Definition von Schutzzielen keinen Sinn ergibt, wenden wir uns an Sie als Beschlussorgan der Bauministerkonferenz, um eine praxisorientierte, anwendbare Definition zu folgender zentralen Frage zu erhalten, ohne das Ziel zu verlassen den vom Gesetzgeber festgesetzten Sicherheitsstandard zu gewährleisten:

*Ist das Schutzziel „Ermöglichen“ einem „Garantieren“ gleichzusetzen?*

Es geht um die dringend herbeizuführende Festlegung, welches vertretbare Restrisiko (allgemeines Lebensrisiko) gesellschaftlich akzeptabel und welche entsprechenden Maßnahmen an richtiger Stelle sinnvoll einzufordern sind.

Auch ist die derzeitige standardmäßig zugrunde gelegte Annahme der Feuerwehr zu hinterfragen, dass es SOWOHL in einer Nutzungseinheit brennt und GLEICHZEITIG der hierzu zu errichtende notwendige Treppenraum komplett ausfällt, somit NICHT als Flucht- und Rettungsweg zur Verfügung steht. Diese Annahme widerspricht dem grundsätzlichen Ansatz unseres Baurechtes, welches davon ausgeht, dass jegliches Abschottungsprinzip nur Sinn macht, wenn eben NICHT ein gleichzeitiges Brandereignis angenommen wird.

Rechtlich unhaltbar ist das Vorgehen mancher Behörden und Feuerwehren, persönlich Bedenken vorzuhalten, wenn die Rettung durch Gerätschaften der Feuerwehr in Frage gestellt wird. Bedenken müssen sachlich und substantiiert belegen, dass die Kapazitäten der Einsatzkräfte nicht ausreichen, im Bedarfsfall die Rettung von Personen im Gebäude zu ermöglichen, denen der Fluchtweg über den 1. Rettungsweg nicht mehr zur Verfügung steht. Die Beweisführung obliegt der betroffenen Dienststelle und kann vollumfänglich in Falle eines Verwaltungsstreits von den Gerichten überprüft werden.

Weitere bei dieser Vorgehensweise bedenkenswerte Aspekte des nachhaltigen Bauens i. S. der bundesdeutschen Nachhaltigkeitsziele, ästhetische Aspekte, Einbruchproblematik, lassen wir hier außen vor, sie würden den Rahmen sprengen.

Zum geregelten ordnungsgemäßen Verfahren:

Die oben genannte Herabsetzung von 100 auf 40 Personen wäre unbedenklich, wenn die untere Bauaufsicht innerhalb eines ordnungsgemäßen Verfahrens weitergehende Anforderungen aus den Stellungnahmen der Feuerwehr/ Brandschutzprüfer als Auflage (A) in Genehmigungen festsetzt und Ihre Entscheidung nach §39 Abs. 1 VwVfG begründet. Liegt ein Übermaß an Anforderungen vor, kann auf diesem Weg ggf. jeder Bauherr Rechtsmittel einlegen, um materielle Schäden abzuwenden. Die der Tat nach handelnde Person ist über den kommunalen Schadensausgleich (bis zur Grenze einer Fahrlässigkeit oder groben Fahrlässigkeit) versichert.

## 2. Anfrage ARGE-Bau- zum zweiten Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr

---

Zur praktizierten Handhabung:

Für den Zeitraum seit 2012 zeigen unsere aktuellen Erfahrungen, dass diese Ermessensentscheidung regelmäßig als Aufgabe an die Feuerwehr / Brandschutzprüfer durchgereicht wird. Es liegt eine große Zahl dokumentierter Fälle außerhalb ordnungsgemäßer Verfahren vor, bei denen entgegen eindeutiger Anweisungen (beispielhaft siehe Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport Az 36.1-13120 vom 07.03.2014) nach der die Prüfung der Eignung des zweiten Rettungsweges über Geräte der Feuerwehr der unteren Bauaufsicht obliegt, verfahren wurde. Es zeichnet sich die immer gleiche Vorgehensweise ab: Die Feuerwehr wird von der unteren Bauaufsicht gefragt, ob irgendwelche Bedenken bestehen. Pauschal wird auf die sichere Seite gegangen und Außentreppen gemäß DIN 18065 gefordert und dies unabhängig davon, ob es sich um einen Sonderbau oder Standardbau handelt (in Niedersachsen ab 11 Personen). Mittlerweile hat sich dieser Weg als eine gängige Praxis eingestellt, obwohl Feuerwehr/Brandschutzprüfer gemäß oben benanntem Runderlass sinnvollerweise nur „in schwierigen Fragen“ des vorbeugenden Brandschutzes zu Stellungnahmen im Benehmen (nicht Einvernehmen) hinzuzuziehen sind.

Die Frage, ob nach §14 MBO bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren... „möglich“ (mit Mitteln/Geräten der Feuerwehr erreichbar) ist, wird von der Feuerwehr, aber teilweise auch von Brandschutzprüfern, ohne erkennbare Differenzierung als die Frage nach einem „Garantieren“ einer Rettung aller Personen (Rettungsraten) aus brennenden Nutzungseinheiten ausschließlich über Leitern der Feuerwehr interpretiert. Die diesen Stellungnahmen zugrunde liegenden Prämissen werden bezogen auf den Gesamtkontext bis heute kaum ernsthaft und gründlich hinterfragt! (Siehe hierzu auch Anfrage 1).

Der Bauherr/ Architekt/ Brandschutzplaner erfährt im weiteren Verlauf durch die Feuerwehr/ Brandschutzprüfer (oftmals mündlich), er möge SELBST Außentreppen im Bauantrag beantragen, da sonst eine Genehmigung nicht erteilt wird! Zitat: „Das Bauamt geht da mit!“

Auf Nachfrage bei der unteren Bauaufsicht, ob die Feuerwehr zu Anforderung überhaupt ermächtigt sei, zumal die materiellen Anforderungen erfüllt werden, wird das Versagen einer Genehmigung, oft ebenfalls nur mündlich, sehr oft ausdrücklich bestätigt. Angestrebte Klärungen finden, mit Verweis auf die schon erfolgte und damit abschließende Beratung durch die Feuerwehr/ Brandschutzprüfer, oftmals NICHT statt, siehe Fall TUT.

Zur ordnungsrechtlichen Problematik dieser Handhabung:

Die Struktur der oben genannten Vorgehensweise empfindet der Bauherr/Architekt/Brandschutzfachplaner zunehmend als Androhung eines empfindlichen Übels (wir genehmigen dein Vorhaben gar nicht!). Dies insbesondere, da dem Bauherrn, um zeitnah zu bauen, unterhalb jeglichen Verfahrens formal keine Möglichkeiten zum Widerspruch gegeben sind. Somit fühlen sich die Bauherren oftmals genötigt SELBST zusätzliche Außentreppen zu beantragen. Die untere Bauaufsicht ist dann nach §39 Abs. 2 VwVfG fein raus, da sie in so einem Fall ein Ermessen bzw. die Verhältnismäßigkeit nicht begründen muss und den Antrag „antragsgemäß“ genehmigt.

Die notwendige Klärung, ob dieser regelmäßig geforderte Brandschutz-Eingriff im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips überhaupt erforderlich und geeignet i. e. S. (zumutbar bzw. angemessen) ist, findet so nicht statt!

Regelmäßig vermisst man auch Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte. Insbesondere fehlt oft jeder Hinweis, dass nach § 25 VwVfG durch die EIGENE Beantragung die Haftung für jegliches Übermaß auf den Antragsteller/Konzepthersteller/Architekten übergeht und ein Widerspruchsverfahren damit formal ausgeschlossen ist.

## 2. Anfrage ARGE-Bau- zum zweiten Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr

---

Zum Thema Haftungsübergang verweisen wir auf das Urteil vom 02.07.2008 - 1-U 28/07 des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main und die Entscheidung des BGH vom 15.11.2012 „Unwirtschaftliche Brandschutzplanung führt zu Schadensersatz“, wo der Verweis auf den Sachbearbeiter des Brandchutzamtes von der Haftung des Fachplaners eben nicht entband, da er nicht kritisch hinterfragt hatte, ob einzelne – behördlich geforderte- Anlagen wirklich notwendig waren!

Da bislang alle Bemühungen in diesen Fragen auf direktem Wege Klärung herbeizuführen scheiterten, war u. a. diese Entscheidung des BGH im Fall TUT Anlass, die von der Feuerwehr geforderten Außentreppe bis zur Klärung einer zwingenden Notwendigkeit EBEN NICHT SELBST zu beantragen und diesen Fall, bei Verweigerung einer Genehmigung, einer gerichtlichen Klärung zuzuführen.

Bei einer diskutierten Herabsetzung von 100 auf 40 Personen im § 2 Abs. 4. Nr. 6 MBO ist zu erwarten, dass diese Handhabung unterhalb eines ordnungsgemäßen Verfahrens durch untere Bauaufsicht/Feuerwehr/Brandschutzprüfer eher zu-, als abnimmt. In zeitkritischen Bauantragsverfahren wird es dann kaum je möglich sein, eine sachdienliche Klärung herbeizuführen.

Um künftige, gerichtliche Verfahren auf das nötige Maß zu begrenzen, dringen wir erneut darauf, den Kern dieser Auseinandersetzung, das gesellschaftlich akzeptierte Schutzziel „Ermöglichen“, bzw. „Garantieren“ von der Ebene des Beschlussorgans der Bauministerkonferenz, in sinngebender Art und Weise weiter zu spezifizieren!

Zur besseren Übersicht stellen wir hier  
A. den erkennbaren Willen des Gesetzgebers und  
B. die Bedenken der Feuerwehr in Kurzform gegenüber

A. „Erkennbarer Wille des Gesetzgebers“

1. Auszug Grundsatzpapier, der Fachkommission Bauaufsicht, vom 17.12.2008:

### 3 Ergebnis

*Es wurde klargestellt, dass das Bauordnungsrecht nicht die Aufgaben der Feuerwehr regelt, die Aufgaben der Feuerwehr ergeben sich aus den Feuerwehrgesetzen der Länder. Das Bauordnungsrecht erfasst nur die bauliche und technische Beschaffenheit eines Gebäudes. Diese muss so sein, dass die Rettung von Personen und wirksame Löschmaßnahmen möglich sind. Lediglich bei Gebäuden, für die als zweiter Rettungsweg eine „anleitetbare Stelle“ genügt, muss zur tatsächlichen Herstellung dieses zweiten Rettungswegs die Feuerwehr mit ihrer Leiter mitwirken.*

*Die Feuerwehr kann im Brandfall nur eine begrenzte Anzahl von Personen retten. Die Anzahl der Personen, die von der Feuerwehr gerettet werden können, lässt sich nicht benennen, da die Umstände im Brandfall äußerst unterschiedlich sein können (Hilfsfrist, Zeit der Brandentdeckung und -meldung, Brandentwicklung, Stärke der Feuerwehr, Mobilität der zu rettenden Personen usw.). Die Feuerwehr kann in Sonderbauten mit vielen Menschen die Personenrettung nicht sicherstellen; sie ist darauf angewiesen, dass die Personen beim Eintreffen der Feuerwehr das Gebäude bereits weitgehend verlassen haben oder sich in sicheren Bereichen befinden. Neben der ausreichenden Ausbildung von Rettungswegen ist daher ebenso von Bedeutung, dass die Menschen früh-/rechtzeitig mit der Flucht beginnen. Für eine rechtzeitige Räumung hat deshalb in Sonderbauten (z. B. Versammlungs- und Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Pflegeheime, Schulen) der Betreiber zu sorgen.*

### Ausblick

*Sonstige Änderungen werden nicht für erforderlich gehalten, da keine Erkenntnisse vorliegen, die eine Verschärfung des Anforderungsniveaus erfordern.*

*Gemäß den Grundsätzen zur Auslegung des §14 MBO wurde der Paragraph so formuliert, dass...die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind“.*

## 2. Anfrage ARGE-Bau- zum zweiten Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr

---

### I "Rettung von Menschen ermöglichen"

- 1 Zu unterscheiden sind Sonderbauten, also Gebäude, die einen der Tatbestände des § 2 Abs. 4 Nrn. 1 bis 18 MBO-2002 erfüllen, und sonstige Gebäude (im Weiteren "Standardbauten" genannt).
- 1.1 In beiden Fällen verlangt das Bauordnungsrecht für jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen zwei voneinander unabhängige Rettungswege je Geschoss (§ 33 Abs. 1 MBO).
- 1.2 Bei Standardbauten darf der zweite Rettungsweg regelmäßig über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen. Dabei geht die MBO davon aus, dass jede öffentliche Feuerwehr über Rettungsgeräte verfügt, mit denen Brüstungen in einer Höhe von bis zu 8 m über der Geländeoberfläche erreicht werden können. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die örtliche Feuerwehr über die hierfür erforderlichen Rettungsgeräte (wie Hubrettungsfahrzeuge) verfügt.
- 1.3 Bei Sonderbauten (mit Aufenthaltsräumen), die in den Geltungsbereich einer eigenen Muster-Verordnung oder Muster-Richtlinie fallen (Beherbergungsstätten, Schulen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten) werden i. d. R. zwingend bauliche Rettungswege verlangt.
- 1.4 Bei Sonderbauten darf der zweite Rettungsweg nur dann über Geräte der Feuerwehr führen, wenn keine „Bedenken“ wegen der Personenrettung bestehen (§ 33 Abs. 3 Satz 2 MBO).

### 2. Runderlass der Länder zum Verfahren, Beispiel Niedersachsen:

Im Runderlass 36.11-13120 vom 07.03.2014 an alle Polizeidirektionen durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 07.03.2014 wurde geklärt, dass die der „die Prüfung der Eignung des zweiten Rettungsweges über Geräte der Feuerwehr der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegt.“ Auf der anderen Seite „soll die untere Bauaufsichtsbehörde den Träger des Brandschutzes gem. §2 NBrandSchG beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern“.

Erfahrungsgemäß gehen die Feuerwehr/Brandschutzprüfer, wenn man sie fragt, ob „keine Bedenken“ zur Rettung ALLER Personen aus einer brennenden Nutzungseinheit ausschließlich über Leitern der Feuerwehr bestehen, nicht selten „auf die sichere Seite“ und fordern, obwohl nur zu einer Stellungnahme befugt, weitere Rettungswege. Diese Forderungen werden umso überzeugter vorgetragen, da selbst bei offensichtlichem Übermaß eine Haftungsfrage mangels Befugnis nie in Frage kommt!

Es ist nach Vorliegen einer solchen Stellungnahme (in Niedersachsen ab 10 Personen) gut nachvollziehbar, dass, oftmals ohne Anhörung von Gegenargumenten, der vermeidlich leichtere Weg gewählt wird den Bauherren nach erfolgter Beratung durch die Feuerwehr dazu zu veranlassen Außentreppe doch SELBST zu beantragen und so die anstehende Ermessensentscheidung durch die hierzu befugte untere Bauaufsicht zu umgehen.

### 3. Andere Bundesländer, Beispiel NRW:

Stellvertretend sei hier auf das Bundesland NRW, hier „TOP 8 Begründung von Nebenbestimmungen“ der Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden 2013, herausgegeben durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Az VI A 3-100 vom 28.01.2014, verwiesen.

## 2. Anfrage ARGE-Bau- zum zweiten Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr

---

### TOP 8 Begründung von Nebenbestimmungen

Verwaltungsakte müssen begründet werden, es sei denn, es bedarf keiner Begründung (§ 39 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 VwVfG NRW).

Eine Baugenehmigung, die antragsgemäß erteilt wird (rein begünstigender Verwaltungsakt), muss nicht begründet werden (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW). Wird die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt (Auflage, Bedingung, Befristung), müssen diese jeweils begründet werden, weil sie den Antragsteller belastende Regelungen beinhalten.

Dies gilt auch, wenn in der Baugenehmigung für Sonderbauten besondere Anforderungen nach § 54 BauO NRW gestellt werden. Werden Stellungnahmen von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufgenommen, reicht es nicht aus, diese als Anlagen beizufügen und in der Baugenehmigung lediglich hierauf zu verweisen. Die Bauaufsichtsbehörde muss sich hinsichtlich der Begründung solcher Nebenbestimmungen erkennbar mit den Forderungen der Fachbehörden auseinandergesetzt haben und diese einem Dritten erklären können. Sofern Unklarheiten oder Widersprüche in den von den Fachbehörden formulierten Nebenbestimmungen erkennbar sind, obliegt es der Bauaufsichtsbehörde, diese im Vorfeld mit den Fachbehörden zu klären.

### Zusammenfassung:

Als Wille des Gesetzgebers kann erkannt werden, dass

1. die Rettung von Menschen und Tieren zu „ermöglichen“ sei.
2. bis zu 100 Personen die Führung des zweiten Rettungsweges grundsätzlich über Rettungsgeräte der Feuerwehr zulässig ist. Hierzu genügt „eine anleiterbare Stelle“, die Feuerwehr muss mit Ihrer Leiter mitwirken.
3. Oberhalb von 8 m (Mindestausstattung jeder Dorffirewehr = 4 teilige Steckleiter) Feuerwehren über die hierzu erforderlichen Rettungsgeräte (wie Hubrettungsfahrzeuge) verfügen müssen.
4. die Anmerkung „wie Hubrettungsfahrzeuge“ schließen andere Geräte/Mittel wie 3-teilige Schiebeleiter, Schutzkleidung, Atemschutz, Drucklüfter, Beil, Sägen, .. nicht aus, sofern die Feuerwehr über diese verfügt und diese zur Rettung von Menschen geeignet sind!

Rechtliche Unsicherheit ergibt sich erst in Verbindung mit §33 Abs. 3 Satz 2 MBO, nach welchem der sehr unbestimmte Rechtsbegriff „Bedenken“ nicht weiter verifiziert wird.

Es liegt der Schluss nahe, dass sich nach oben aufgezählten Kriterien „Bedenken“ auf eine nicht vorhandene Erreichbarkeit einer anleiterbaren Stelle und/oder auf nicht vorhandenes Gerät/ Mittel der Feuerwehr beziehen muss.

Hinweise zu Quantifizierungen (GARANTIERUNG von Rettungsraten ALLER Personen aus BRENNENDEN Nutzungseinheiten AUSSCHLIESSLICH über Leitern) fanden sich nicht.

Auch eine Einstellung, dass unterhalb (Standardbauten) oder oberhalb dieses Maßstabes nach § 2 Abs. 5 für unregelte Sonderbauten zweite bauliche Rettungswege zu fordern seien, lässt sich aus dem Gesetzestext und den Kommentaren nicht zwingend herleiten.

## 2. Anfrage ARGE-Bau- zum zweiten Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr

---

### B. „Bedenken der Feuerwehr“

Um aktuelle Herleitungen der Feuerwehr darzulegen, wird hilfsweise auf die ausführliche „Beurteilungsrichtlinie zum zweiten Rettungsweg“ nach §38 LBO Baden- Württembergs, erstellt vom Rechts- und Ordnungsamt Brand- und Katastrophenschutz, verwiesen.

Die hier zugrunde gelegte Prämisse zur Ermittlung der Rettungsraten lautet: „Es muss garantiert werden, dass alle Personen aus „brennenden“ Nutzungseinheiten nach ca. 10 – 12 Minuten Anrückzeit ausschließlich über Leitern genauso sicher wie über den als nicht existent betrachteten ersten baulichen und für den Innenangriff ausgelegten Rettungsweg, gerettet werden müssen“. Erfolgreiche Löscharbeiten müssten nach diesem Ansatz im Umkehrschluss als Behinderung angesehen werden, da Löschende nicht zur Rettung über Leitern zur Verfügung stehen!

Die Herleitung der Prämissen ist leider nicht nachzuvollziehen, da diese bislang nicht benannt wurden. Dies wäre jedoch dringend erforderlich, damit dieser theoretische Ansatz üblichen wissenschaftlichen Standards entspricht. Hier sollte nachgebessert werden.

Innerhalb dieses theoretischen Ansatzes kommt man jedoch logisch ZWINGEND zum Schluss, dass eine Rettung aus (brennenden) Nutzungseinheiten ausschließlich über Leitern, nur bis zu einer errechenbaren Rettungsrate zu garantieren sei.

Folglich werden von der Feuerwehr maximal zulässige Personenzahlen definiert. Darüber hinaus fordert die Feuerwehr „grundsätzlich einen zweiten baulichen Rettungsweg nach DIN 18065“ ein (als Ersatz für fehlende Geräte der Feuerwehr?).

Mit dieser Einforderung verschiebt sich die Beweislast, nach der die Feuerwehr nachzuweisen hat, ob sie über geeignete Material/Mittel zum Löschen und Retten verfügt, außerhalb ordnungsgemäßer Ermessensentscheidungen der unteren Bauaufsicht direkt auf die Bauwilligen.

Und das, obwohl Einsatzleitungen der Feuerwehr erfahrungsgemäß einer Rettung aller Personen aus brennenden Nutzungseinheiten ausschließlich über Leitern, statt über einen Innenangriff über den dazu baurechtlich geforderten Flucht- und Rettungsweg, einsatztaktisch durchaus kritisch gegenüber stehen.

Zu überdenken ist: Wird hier die richtige Frage (Ermöglichen / Garantieren) beantwortet?

Von Seiten der Feuerwehr gibt es ebenfalls kritische Stimmen. Beispielhaft sei zu diesem Thema auf den Aufsatz „Zur Zukunft des Brandschutzes“ von Dipl.- Ing. Dirk Aschenbrenner verwiesen [1].

Nach niederländischen Untersuchungen wurden folgende Kernaussagen erarbeitet:

- Angeblich sei es die wichtigste Aufgabe der Feuerwehr Menschen zu retten. In Wirklichkeit wird aber höchst selten jemand gerettet.
- Bei der Schadensbegrenzung sei die wichtigste Aufgabe, die Brandausbreitung zu verhindern.

Bedenkt man, dass von den rund 380 Brandtoten im Jahr 2011 etwa 320 Opfer im Bereich privater Wohnungen zu Tode kamen, so stellt sich unausweichlich die Frage, ob tatsächlich mit den richtigen Maßnahmen an der richtigen Stelle in der richtigen Wertigkeit investiert wird.

Mit welchen Argumenten würden wir in Deutschland solchen Aussagen entgegentreten?

Die Verfasser dieses Briefes halten diese Frage für sehr berechtigt!

## 2. Anfrage ARGE-Bau- zum zweiten Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr

---

Vorschlag für einen Fragenkatalog zur Prüfung der Eignung des zweiten Rettungsweges über Geräte der Feuerwehr durch die untere Bauaufsicht:

- Ist es der Feuerwehr (auf verifizierbarer Grundlage real vorhandener Geräte/Mittel, hier Leitern), möglich einen Rettungsangriff über „eine anleiterbare Stelle“ (siehe Grundsatzpapier) durchzuführen?
- Ist es der Feuerwehr darüber hinaus (auf verifizierbarer Grundlage real vorhandener Geräte/Mittel, hier Pressluftatmer, Schutzanzüge,...) auch möglich, nach 10 –12 Minuten Anrückzeit, auf dem Boden kriechend, tastend, mit zwei Trupps eventuell eingeschlossene einzelne Personen, die sich nicht selbst retten konnten (Eigenrettung), über den Angriffsweg des notwendigen Treppenraums zu retten (Innenangriff, B1-Ausbildung, Einsatztaktik der Feuerwehr)?

Wir vermuten, dass diese beiden Fragen in einer Vielzahl von Fällen mit JA beantwortet werden können, im Zweifel ergeben Anleiterproben Aufschluss über die Möglichkeiten der Feuerwehr.

Um in Grenzfällen Klärung herbeizuführen, wären auch folgende Fragen an die „Bedenken-träger“ aufschlussreich:

- Wie wahrscheinlich ist der GLEICHZEITIGE Totalausfall des notwendigen Treppenraumes (bei einer Spannweite von historischen (B2) bis F90/T30-RS-Treppenräumen) für die Flucht- und Rettung, wenn die Nutzungseinheit, aus der geflohen werden muss, brennt?
- Mit welcher Begründung wird von Seiten der Feuerwehr vorgetragen, dass eine Eigenrettung über den notwendigen Treppenraum NICHT stattgefunden hat?
- Warum benutzt die Feuerwehr zur Rettung der Personen NICHT den zunehmend sicherer werdenden notwendigen Treppenraum (Flucht- und Rettungsweg) für einen Innenangriff?
- Last but not least: Wie wahrscheinlich ist es, dass die Rettung aller Personen nach 10- 12 Minuten (> 600°C, Vollbrand/Flash-Over vorausgesetzt) aus brennenden Nutzungseinheiten (denn darum geht es doch wohl) ausschließlich über Leitern der Feuerwehr erfolgt?

Nach Klärung dieser Fragen sollte die hierzu befugte der Tat nach handelnde und damit haftende Person (hier untere Bauaufsicht, nie die Feuerwehr) ihrer Aufgabe gerecht werden können. Sie kann so für Sonderbauten nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Rahmen des Ermessens geeignete, verhältnismäßige, zumutbare und angemessene Maßnahmen fordern. Die Zweck-Mittel- Relation zwischen der ausgehenden Belastung und dem damit erzielten und beabsichtigten Erfolg wird so stimmig. [2]

Hinweis: Für Personen, die sich in NICHT brennenden (abgeschotteten) Nutzungseinheiten aufhalten gilt: „Verrauchte Treppenräume bis zur Freigabe durch die Feuerwehr nicht benutzen“. Hier besteht Bedarf an kontinuierlicher Aufklärungsarbeit.

## 2. Anfrage ARGE-Bau- zum zweiten Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr

---

... und bei berechtigten Bedenken?

Für einen lösungsorientierten Ansatz erscheinen folgende Maßnahmen zielführend:

- Einbau einer internen Alarmierung zur Verbesserung der Eigenrettungsrate und frühzeitiger Löschversuche
- Erstellung eines „Sicherheitstrepfenraumes Light“ (unterhalb der Hochhausgrenze) bei fehlendem Gerät der Feuerwehr oder bei geometrisch schwieriger Situation, (manchmal reicht dazu ein Ast oder eine baulich schwierige Situation im Bestand) zur Verbesserung des Innenangriffs.\*) [3]
- Erstellung sicherer Räume, analog sicherer Bereich, um Rettungszeiten länger zu „ermöglichen“.
- Erstellen mehrerer, statt der baurechtlich geforderten einen anleiterbare Stelle, um bei entsprechend ausgestatteten Feuerwehren die Rettungsrate über Leitern zu erhöhen

Demgegenüber erhöht die nach der „Beurteilungsrichtlinie“ als allein zulässig erachtete BMA nach DIN 14675 (geschrieben von der Feuerwehr für die Feuerwehr) mit Aufschaltung auf die Feuerwehr die Rettungsrate (bei einem Vollbrand nach 10 statt 12 Minuten Anrückzeit) ausschließlich über Leitern aus der brennenden Nutzungseinheit eher unwesentlich.

Bedenkt man ferner, dass jede BMA auch Fehlalarme nach sich zieht und die Feuerwehr bei einer angenommenen Verdopplung von Brandmeldeanlagen statistisch gesehen doppelt so oft raus muss, könnten bei Einforderungen nach immer mehr BMAs schnell die Kapazitätsgrenzen der Feuerwehren erreicht werden. [4]

\*) Im Gegensatz zu falsch parkenden Autos und/ oder verschlossenen Haustüren, bestehen beim Abschneiden von Ästen stets unüberbrückbare „Bedenken“, nachdem im Vorfeld, ebenfalls auf der Grundlage von „Bedenken“ ab einer Höhe von 7,01m IMMER zusätzlich zu einem Feuerwehrgang/- zufahrt auch Aufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14090 für Hubrettungswagen nach DIN EN 14043 /44 gefordert werden. Hierbei wird konsequent verkannt, dass es dieses Problem, ohne die große Ausladung von Hubrettungsfahrzeugen gar nicht gäbe.

Auf die Frage, warum im Notfall, sofern es die Umstände erfordern, eine real existierende 3- teilige Schiebeleiter (bis 12 m) vorausgesetzt, diese zur Mitwirkung nicht auch als geeignetes Gerät/Mittel zum Einsatz kommt, wird ihre Existenz selbst bei gut ausgestatteten Berufsfeuerwehren auch dann noch geleugnet, wenn sie auf einem Löschfahrzeug eines AGBF-Löschzuges deutlich erkennbar mitgeführt wird. Auf welcher Rechtsgrundlage?



Bild: Feuerwache 1 in Hannover

---

[1] FeuerTrutzMagazin 2/2015, von Dipl.- Ing. Dirk Aschenbrenner, Sicherheitsingenieur mit dem Schwerpunkt Brand- und Explosionsschutz; Leitender Branddirektor der Feuerwehr Dortmund; Präsident der Vereinigung des deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb)

[2] Hinweis zur Prüfung und zum Anwendungsbereich des Verhältnismäßigkeitsprinzips -Übermaßverbot- Stand 08.09.2015, von der © Klaus Grupp (Universität des Saarlandes) und Ulrich Stelkens (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)

[3] Lit: „ Brauchen wir eine zweiten Rettungsweg? Von Dipl.- Ing. Frieder Kircher, Leitender Branddirektor Berliner Feuerwehr, Blog.kohlhammer.de, 2015)

[4] Lit.: Veröffentlichung des Referat 14 der vfdb zur Brandschadensstatistik Pressemitteilung 01/2016 „Erste Ergebnisse aus dem Projekt Brandschadensstatistik“

2. Anfrage ARGE-Bau- zum zweiten Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr

Resümee:

Materielle Anforderungen der LBOs zu erfüllen, Abweichungen schutzzielorientiert zu kompensieren und diese so zu formulieren, dass sie bei ständig steigenden Anforderungen noch so eben herstellbar und wirtschaftlich zu betreiben sind, ist für jeden Architekten und Sachverständigen eine große Herausforderungen, denen er sich aus Überzeugung, oft sogar aus Leidenschaft, gerne stellt.




Dieses enorme Lösungspotential auszubremsen, indem sich Planer zunehmend genötigt sehen Anforderungen von „Bedenken-Trägern“ als die eigenen ausgeben zu müssen, lenkt von lösungsorientierten Ansätzen ab. Hier entstehen Reibung und Energieverluste und vor allem haftungsrechtlich bedenkliche Situationen. Die aktuelle, verfahrensrechtlich äußerst problematisch erscheinende Handhabung ausschließlich über Gerichte auszutragen, sollte für keinen der Beteiligten attraktiv erscheinen.

Gerade weil die Frage nach der Prämisse Ermöglichen oder Garantieren (Schutzziel) bis heute auf die unterste Ebene (rechtliche Auslegung durch die Feuerwehr) zu Lasten der Bauherren verlagert wird, ist die Klärung dieser Kernfrage durch den legitimierten Gesetzgeber dringend geboten.

Zumindest in Zukunft sollte eine ganzheitliche und offene Diskussion ermöglicht werden, um neben Bedenken auch die potenziellen Möglichkeiten der Feuerwehr in die Beurteilung von Brandschutzkonzepten sinnvoll einfließen zu lassen, beziehungsweise konstruktive Lösungsansätze bei berechtigten Bedenken, z. B. im Rahmen von Abweichungen, zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

<p>der Sachverständige</p>   <p>Aufgestellt Hannover, 09.10.2016</p>	<p>Der Sachkundige</p>  <p>Willy Dittmar, Staatliches Baumanagement Braunschweig, a. D.</p>
--	---

Verteiler:

Bauministerkonferenz  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
BAK, Bundesarchitektenkammer  
Architektenkammer (AKNDS)  
Deutscher Feuerwehrverband e. V. (DFV)  
Brand- und Katastrophenschutz, LK Ravensburg  
TU- Braunschweig, Univ.-Prof. Dr.-Ing. Jochen Zehfuß  
EIPOS, z. H. Frau Schönherr, ein Unternehmen der  
TUDAG, technische Universität Dresden AG

Frieder Kircher, Dipl.- Ing., Leitender Branddirektor  
Berliner Feuerwehr  
Dirk Aschenbrenner, Dipl. - Ing., Präsident des vfdb  
Matthias Dietrich, Dipl.-Ing. Sicherheitstechnik, Büro  
Rassek & Partner  
Brandschutzsachverständige  
Brandschutzfachplaner  
Architekten  
Bauherren  
Pestel Institut, Andrea Steckert Abt.-Ltg. PKNE